

Geschäftsverzeichnissnr. 7250

Entscheid Nr. 79/2021  
vom 3. Juni 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 56bis § 1 Absatz 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. September 2019, dessen Ausfertigung am 17. September 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 56*bis* § 1 Absatz 1 des AFBG [Allgemeines Familienbeihilfengesetz] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3 und 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und den Artikeln 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta, indem er die Waisen, für welche ein Berechtigter im Sinne von Artikel 51 §§ 3 und 4 des AFBG die Bedingungen der pauschalen Monatszulagen nach dem Tod eines seiner Elternteile erfüllt hat, weniger günstig behandelt als die Waisen, für welche diese Bedingung im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod erfüllt wurde, wobei ihnen somit der in Artikel 50*bis* des AFBG festgelegte Waisensatz vorenthalten wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 56*bis* § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, der bestimmt:

« Waisen eröffnen Anspruch auf Kinderzulagen zu den in Artikel 50*bis* festgelegten Sätzen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines ihrer Elternteile ein in Artikel 51 §§ 3 und 4 erwähnter Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt hat ».

B.1.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied, der zwischen einerseits Waisen eines Vaters, der keine Beiträge zur belgischen Sozialversicherung gezahlt hat, deren Mutter die Bedingungen der pauschalen Monatszulagen erst nach dem Tod ihres Vaters erfüllt hat, und andererseits Waisen desselben Vaters, deren Mutter diese Bedingung im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod ihres Vaters erfüllt hat, besteht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.1.3. Die Wallonische Regierung bittet den Gerichtshof, die Vorabentscheidungsfrage neu zu formulieren, um zu berücksichtigen, dass der Vater der Kinder vor seinem Tod beim Amt für überseeische soziale Sicherheit versichert war. Es steht den Parteien nicht zu, den Inhalt einer Vorabentscheidungsfrage zu ändern. Daher beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Frage, wie sie vom vorlegenden Richter gestellt worden ist.

B.2. Die fragliche Bestimmung regelt ein System besonderer Kinderzulagen, um Waisen einen besonderen Schutz zu bieten. Im Lichte dieser Bestimmung sind die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Waisen ausreichend miteinander vergleichbar.

B.3. Es obliegt dem Gerichtshof nicht zu beurteilen, ob ein Sozialversicherungssystem gerecht ist oder nicht. Es obliegt ihm lediglich zu beurteilen, ob der Gesetzgeber hinlänglich vergleichbare Kategorien von Personen diskriminierend behandelt hat oder nicht.

B.4.1. Das allgemeine System der Familienbeihilfen ist Bestandteil der Regelungen der sozialen Sicherheit. Dabei handelt es sich um eine Sozialversicherung für die aktiven Mitglieder, die die Berechtigten sind, um zu den Kosten der Kinder beizutragen, die den Anspruch eröffnen.

B.4.2. Es gehört zum Wesen eines Sozialversicherungssystems, den Zugang zu den Zulagen an die Bedingung zu knüpfen, dass man während eines gewissen Zeitraums zu den Sozialversicherten gehört haben muss.

Die fragliche Bestimmung dehnt den Anwendungsbereich der Regelung der Kinderzulagen auf Kinder von verstorbenen Sozialversicherten aus. Diese Kinder werden persönlich zu Berechtigten dieser Zulagen. In Anbetracht des besonderen Charakters eines Sozialversicherungssystems erfordert es diese Bestimmung zu diesem Zweck, dass der verstorbene Elternteil oder der andere Elternteil bereits während einer gewissen Zeit ein Sozialversicherter war und dass er Anspruch auf Familienleistungen hatte.

B.5.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Zeitpunkt des Todes des Elternteils der Waisen.

B.5.2. Da die Regelung der besonderen Familienbeihilfen für Waisen eine Nebenregelung zu der allgemeinen Regelung der Familienbeihilfen für Lohnempfänger ist, kann der Gesetzgeber zur Anwendung dieser Regelung zudem verlangen, dass die ursprünglichen Berechtigten eine ausreichende Bindung zur Gruppe der Sozialversicherten gehabt haben.

B.5.3. Das Erfordernis, dass diese ursprünglichen Berechtigten während einer gewissen Zeit Lohnempfänger und Zulagenempfänger in der gesetzlichen Regelung der Familienbeihilfen gewesen sein müssen, ist im Lichte dieses Ziels sachdienlich.

Die Wahl des Zeitpunkts, der zur Prüfung dieser Bindung an das Sozialsystem der Lohnempfänger zugrunde gelegt wird, ist im Lichte dieses Ziels ebenfalls sachdienlich. Zu diesem Zeitpunkt entsteht nämlich die Eigenschaft der Waisen und eine wichtige Einkommensquelle, die dem Unterhalt des Kindes dienen kann, fällt weg.

B.5.4. In Anbetracht des breiten Ermessensspielraumes, über den der Gesetzgeber im Bereich Soziales verfügt, konnte er den Standpunkt vertreten, dass eine Waise nicht Berechtigte der Sozialversicherung der Familienbeihilfen werden kann, wenn weder der verstorbene Elternteil noch der überlebende Elternteil zum Zeitpunkt des Todes eine ausreichende Bindung zur Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger hatten. Er hat diesen Ermessensspielraum auch nicht überschritten, indem er diese Bindung an das Erfordernis geknüpft hat, dass der verstorbene Elternteil oder der andere Elternteil zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Reihe von pauschalen Monatszulagen erheben konnte.

B.5.5. Wenn der überlebende Elternteil die von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen später erfüllt, um mindestens auf sechs pauschale Monatszulagen Anspruch zu haben, ergibt sich daraus zwar kein Anspruch auf die besonderen Kinderzulagen, deren Berechtigte eine Waise ist, aber dieser Umstand eröffnet einen Anspruch auf die allgemeinen Kinderzulagen, deren Berechtigter dieser Elternteil ist, da seine Bindung zum Sozialsystem der Lohnempfänger ab diesem Zeitpunkt feststeht.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung würde einen Behandlungsunterschied zwischen den Waisen aus der ersten Ehe des verstorbenen Elternteils und den Waisen aus seiner zweiten Ehe nur dann beinhalten, wenn der überlebende Elternteil dieser ersten Ehe zum Zeitpunkt des Todes des anderen Elternteils eine ausreichende Bindung zur Sozialversicherungsregelung für

Lohnempfänger hatte, während der überlebende Elternteil der zweiten Ehe über keine solche Bindung verfügte.

Der Gerichtshof könnte einen solchen Behandlungsunterschied nicht missbilligen, ohne den besonderen Charakter einer Sozialversicherung zu gefährden.

B.6.2. Die fragliche Bestimmung hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen für die Waisen, für die sie keinen eigenen Anspruch auf Kinderzulagen eröffnet. Das Erfordernis, dass der Vater oder die Mutter des Kindes, das zur Waise geworden ist, die Bedingungen, um Anspruch auf sechs pauschale Montagszulagen zu haben, zum Zeitpunkt des Todes des anderen Elternteils erfüllen muss, versagt nämlich dem Kind, dessen Eltern diese Bedingung nicht erfüllt haben, nicht die Kinderzulagen. Wenn es zu Lasten eines Lohnempfängers ist, wird das Kind bei den normalen Kinderzulagen berücksichtigt.

Im Übrigen kann ein bedürftiges Kind bei den garantierten Familienzulagen berücksichtigt werden, wenn der berechtigte Elternteil weder Lohnempfänger noch Selbstständiger noch Beamter ist. Das Gesetz vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » bietet jedem Kind als residuale Regelung Anspruch auf verschiedene Familienleistungen, darunter die Kinderzulagen. Überdies sieht das Gesetz vom 17. Juli 1963 « über die überseeische soziale Sicherheit » in der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Situation im Fall des Todes des Versicherten eine Waisenrente und gegebenenfalls eine zusätzliche jährliche Zulage zu Lasten des Solidaritäts- und Ausgleichsfonds vor (Artikel 23 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973).

B.7. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der Artikel 3 und 26 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Artikel 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 1 Absatz 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Juni 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût